

Insinnlich, als eine förmliche
Quittung anzusehen mag

H. v. Mag. v.
No. 49.

In Vorstehung des bürgerl.
Handelsstandes ausgesagt wird
über die dinstliche in Lu-
brau des v. freyischen Bräu-
stücker im Jahr 20^{ten} des 17^{ten} J.
verfallenen Zusage mit
dem; dass, da H. v. Frey mit
der überg. Linsigen Proppin
und Spitzmücker in dem Acten
des Bräu- und Bier für das Jahr
1790 auf den 1^{ten} Nov. 1789
dies nehmliche unterst
für alle dinstliche nehmliche
ist, und folglich ein Abzug von
dem Betrag von 580 fl 45 kr
nicht statt haben kann; die in
diesem nehmliche offiziellen
Behandlung; da eine nehmliche
Gehaltung nicht mehr Platz findet.
Indigelt dinstliche Magistrate über.
Stand werden müssen, weil die
Gehaltung Vorstehung außer
dem Acten der Güter nicht aus
dem Vorstehung können, mit der
des Bräu- und Bier im Jahr
weist dinstliche ständliche nehmliche
Stände bloß allein der Linsigen
Vorstehung zu übertrag. wird
gedrungen finde.

Conclusum.

Der bürgerl. Handelsvorstehung
ausgegebenen, das neben einer
dinstlichen Absicht des Abzugs
v. freyischen Linsigen pro a. 1790
auf der Vorstehung polen, um den
nehmlichen Contributionen primär Linsigen